

Tipps für Ihre Flugreise

Wenn Sie beim bei der Buchung und bei Ihrer Reise einige Grundregeln beachten und damit „typische Fallen“ umgehen, können Sie sich jede Menge Ärger ersparen. Deshalb haben wir Tipps für Sie zusammengestellt, wie Sie rund um die Reise Ihre Rechte und Ansprüche optimal wahrnehmen können.

CheckIn

- Halten Sie unbedingt die Meldefristen ein, die die Fluggesellschaften in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für das Einchecken angeben. Üblicherweise sind das 90 Minuten vor dem planmäßigen Abflug.
- Sollten Sie die Meldefristen nicht einhalten können und verfällt dadurch das Flugticket für den Hinflug, weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass Sie die Absicht haben, den im Flugticket evtl. gebuchten Rückflug anzutreten.

Schaden oder Verlust von Gepäck

- Ein Schaden am Gepäck muss unverzüglich nach Entdeckung des Schadens binnen sieben Tagen dem Luftfrachtführer schriftlich angezeigt werden. Für die Anzeige einer Beschädigung reicht die Aufgabe eines „Property Irregularity Reports“ (P.I.R.) am Flughafen.
- Gepäckverspätungen müssen schriftlich ebenfalls mit Hilfe eines P.I.R.s am Flughafen beim Luftfrachtführer gemeldet werden. Schadensersatzansprüche infolge der Gepäckverspätung sollten zusätzlich innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt des Gepäcks beim Luftfrachtführer schriftlich angezeigt werden
- Bei Gepäckverlust sind keine ausdrücklichen Anzeigefristen vorgesehen.
- Sollten während einer Luftbeförderung Teile des Kofferinhalts verloren gehen, muss dieses ebenfalls unverzüglich binnen sieben Tagen beim Luftfrachtführer schriftlich angezeigt werden.
- Führen verschiedene Luftfrachtführer die Flugreise durch, können Reisende die Schadensanzeige sowohl bei dem Luftfrachtführer aufgeben, der das Gepäck entgegen genommen hat, als auch bei dem, der das Gepäck wieder ausgehändigt hat.
- Bewahren Sie Belege über Schäden in Folge von verspätetem Reisegepäck auf, um Ihren Schadensersatzanspruch besser durchsetzen zu können.

Annullierung, Nichtbeförderung, Verspätung

- Wenden Sie sich bei Schadensersatzforderungen oder mit Beschwerden in Fällen von Verspätung, Annullierung oder Nichtbeförderung sowohl an das vertragliche als auch an das ausführende Luftfahrtunternehmen, sofern sie sich unterscheiden. Das vertragliche Luftfahrtunternehmen ist durch Name oder Code auf dem Flugschein zu identifizieren.
- Verlangen Sie in diesen Fällen von der verantwortlichen Fluggesellschaft eine schriftliche Ausfertigung über die Regeln für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen gemäß der VO (EG) Nr. 261/2004.
- Bewahren Sie Belege der Kosten (Hotel-, Taxi-, Verpflegungskosten), die aufgrund von Verspätungen, Annullierungen oder Nichtbeförderung entstanden sind, auf, um Ihren Schadensersatzanspruch besser durchsetzen zu können.
- Lassen Sie sich die Annullierung, Nichtbeförderung oder Verspätung bescheinigen, wenn möglich mit Angabe eines Grundes. Nicht jede „schlechte“ Wetterlage und nicht jeder technische Defekt entlastet die Fluggesellschaften von der Haftung. Falls ein Flug wegen eines technischen Defekts oder schlechter Wetterbedingungen annulliert oder verschoben wird, fordern Sie eine schriftliche Bestätigung unter Angabe des konkreten Sachverhaltes. Dies kann Ihre Rechtsposition verbessern, wenn es um eine mögliche Entlastung der Fluggesellschaften geht.

Stornierung

- Bitte bedenken Sie, dass bei Low-Cost-Airlines oftmals Stornierungen nicht möglich sind. Nehmen Sie aber einen gebuchten Flug nicht wahr, können Sie, sobald der Flug stattgefunden hat, Ihre bereits bezahlten Steuern und Gebühren, die passagierbezogen erhoben werden und nur anfallen, wenn der Flug auch angetreten wird, zurückfordern.